

STADT EBERBACH
Rhein-Neckar-Kreis

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt (Wochenmarktgebührenordnung) vom 26. November 1974, zuletzt geändert am 21. Februar 1995.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25. Juli 1955 (GBl. S.129) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

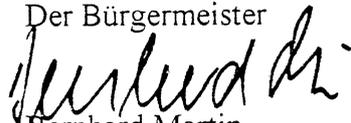
Die Gebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist das vom Marktmeister festgestellte Maß. Sie betragen pro qm genutzter Fläche Euro 0,64 für die nach der Wochenmarktordnung zugelassene Zeit eines Tages. Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen. Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu rechnen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eberbach, den 22.05.2001

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

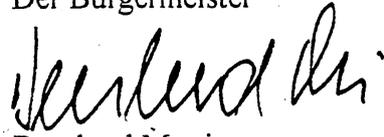
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 10.07.2001

Der Bürgermeister



Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz
Eberbacher Zeitung
RNZ
BAZ
Steige
Neckarwimmersbach
Igelsbach
Brombach
220

Friedrichsdorf (2)
Badisch Schöllnbach
Gaimühle
Lindach
Rockenau
Pleutersbach
Unterdiebach
eberbach-channel, 820
z.d.A. 1011

BEKANNTMACHUNG

Stadt Eberbach

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt (Wochenmarktgebührenordnung) vom 26.11.1974 zuletzt geändert durch Satzung am 01.02.1977.

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GesBl.S. 129) i.d.Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl.S. 657) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl.S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl.S. 465) sowie § 13 Polizeiverordnung über die Abhaltung des Wochenmarktes vom 11. März 1982 hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 16.02.1995 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Wochenmarktgebührensatzung vom 26.11.1974 erhält folgende neue Fassung:

" Die Gebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren ist das vom Markmeister festgestellte Maß. Sie betragen pro qm genutzter Fläche DM 1,25 für die nach der Wochenmarktordnung zugelassene Zeit eines Tages. Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen. Jeder angefangene Quadratmeter ist voll zu rechnen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. März 1995 in Kraft.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vor-

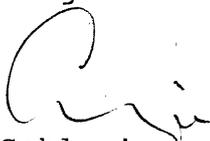
schriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluß

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 21.02.1995

Der Bürgermeister



(Schlesinger)

Verteiler

Leopoldsplatz
Eberbacher Zeitung
RNZ
Steige
Neckarwimmersbach
Igelsbach
Brombach

Friedrichsdorf (2)
Bad. Schölltenbach
Gaimühle
Lindach (2)
Pleutersbach (3)
Rockenau
Unterdiebach
z.d.A. 1011
BAZ

220